

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag**, dem **29. Juni 2020** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **2. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Kostenersätze Kindergärten- und Kinderkrippen – Änderungen, Beratung und Beschlussfassung
2. Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
3. Ferienbetreuung im Tagesheim, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung
4. Prekarium Meierhof Glorietteallee, Beratung und Beschlussfassung
5. Kündigung Fördervertrag Fachhochschule Burgenland GmbH, Beratung und Beschlussfassung
6. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
7. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
8. Baulandfreigabe Gartenäcker Süd, KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
9. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung
10. Baulandfreigabe Sätzenweg, KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
11. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
12. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
13. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

14. Grundsatzbeschluss Sanierung Mittelschule Rosental, Trakt D, Beratung und Beschlussfassung
15. Änderung der Kurzparkzonenverordnung Friedhof Eisenstadt – „Kurzparkzone gebührenpflichtig“, Beratung und Beschlussfassung
16. Grundabtretung und Rückabwicklung Teilungsplan G.Z. ■■■■■■■■ (Langreuterstraße), Beratung und Beschlussfassung
17. Widmung und Entwidmung G.Z. Teilungsplan ■■■■■■■■ (Langreuterstraße), Beratung und Beschlussfassung
18. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. ■■■■■■■■ (Am Bahndamm - Franz Werfel-Gasse), Beratung und Beschlussfassung
19. Widmung G.Z. Teilungsplan ■■■■■■■■ (Am Bahndamm – Franz Werfel-Gasse), Beratung und Beschlussfassung
20. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. ■■■■■■■■ (Wiener Straße 84a), Beratung und Beschlussfassung
21. Widmung G.Z. Teilungsplan ■■■■■■■■ (Wiener Straße 84a), Beratung und Beschlussfassung
22. Rückabwicklung Teilungsplan G.Z. ■■■■■■■■ (Feuerwehrhaus Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung
23. Entwidmung G.Z. Teilungsplan ■■■■■■■■ (Feuerwehrhaus Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung
24. Vergabe Straßenbau Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) und Beleuchtung Kreuzung Lobzeile, Beratung und Beschlussfassung
25. Pachtvertrag über eine Teilfläche des Grst. Nr. ■■■■ im Ausmaß von 1.488 m², Beratung und Beschlussfassung
26. Pachtvertrag über eine Teilfläche des Grst. Nr. ■■■■ im Ausmaß von 2.850 m², Beratung und Beschlussfassung
27. Grst. Nr. ■■■■ ■■ ■, KG Eisenstadt – Verlängerung des Pachtvertrages vom 09.05.1994, Beratung und Beschlussfassung
28. Grundabtretung G.Z. Teilungsplan ■■■■■■■■ (Josef Knotzer-Straße), Beratung und Beschlussfassung

29. Widmung und Entwidmung G.Z. Teilungsplan (Josef Knotzer-Straße),
Beratung und Beschlussfassung
30. Grundverkauf – Grundstück Nr., Josef Knotzer-Straße,
Beratung und Beschlussfassung
31. Freibad – Entgelte, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
32. Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung
33. Prüfungsausschuss, Bericht
34. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Lisa Vogl, BA, MBA (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Renée Maria Wisak (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Sascha Reindl (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Beatrix Wagner (SPÖ), Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied), Konstantin Langhans, BSc (FPÖ), Ing. Wolfgang Rosenich (FPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne), Peter Ötvös, MA (Grüne) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Patrick Golautschnig (SPÖ), LAbg. Géza Molnár (FPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth und Stadträtin Renée Maria Wisak zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 27.04.2020; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 27.04.2020 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 27.04.2020 einstimmig genehmigt ist.

Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bringt dem Gemeinderat einen Bericht der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2, betreffend Freistadt Eisenstadt, Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Kopien für jede Gemeinderatsfraktion bei Frau Konrath aufliegen.

Vor Eingang in die Tagesordnung erteilt der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner Herrn Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, wie medial auch schon bereits angekündigt, stelle ich den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung.

Der Tagesordnungspunkt lautet „Kein Asylzentrum in Eisenstadt, Resolution“.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge beschließen:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt missbilligt den Erlass des ÖVP-Innenministers vom 18. Juni 2020, spricht sich ausdrücklich gegen Maßnahmen aus, die zu einem vermehrten Aufenthalt von illegalen Migranten am Boden der Landeshauptstadt führen, insbesondere gegen die Errichtung eines Asylzentrums und fordert den Bürgermeister auf, die Interessen der Eisenstädter Bürgers dementsprechend zu verteidigen.

Ich ersuche Sie um Zustimmung und Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Einstimmigkeit notwendig ist, um die Tagesordnung zu erweitern.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder - Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée

Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Anika Karall, MA sowie Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied), sowie gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder - Anja Haider-Wallner und Peter Ötvös, MA nicht zum Beschluss erhoben wurde.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Kostenersätze Kindergärten- und Kinderkrippen – Änderungen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Stadt Eisenstadt werden gemäß Liefervereinbarung vom 4.9.2017 vom Gasthaus Walter Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt und gem. Liefervereinbarung vom 2.1.2018 von der Fa. GMS Gourmet GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien beliefert.

Gemäß der Vereinbarung mit der Fa. GMS Gourmet hat diese eine Indexanpassung dem Auftraggeber bis Ende Februar bekanntzugeben. Die Indexanpassung erfolgt dann mit 1.9. dieses Jahres zu Schulbeginn. Diese erfolgt seit der Vergabe im Jahr 2017 zum ersten Mal in der Höhe von 3,2 %.

Die Fa. GMS Gourmet beliefert im Bereich der Kindergärten und Kinderkrippen ausschließlich den Kindergarten/die Kinderkrippe Ing. Alois Schwarz Platz.

Gemäß der Vereinbarung mit dem Gasthaus Walter Kiss werden die Preise jährlich angepasst. Die Indexanpassung erfolgt lt. Vertrag im Ausmaß von 3,3%. Außergewöhnliche, nachhaltige Preissteigerungen, die über die normale Inflationsabgeltung hinausgehen, werden im Einzelfall verhandelt.

Das Gasthaus Kiss beliefert im Bereich der Kindergärten und Kinderkrippen die Kindergärten am Oberberg, in Kleinhöflein, in der Kirchäckergasse, in der Kasernenstraße, am Krautgartenweg und in St. Georgen, sowie die Kinderkrippe in der Kasernenstraße und am Krautgartenweg.

Gemäß § 4 Abs. 3 Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 haben die Rechtsträger ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben. Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis 2021 zumindest 50% und bis Ende 2024 100% zu betragen.

Gemäß dieser rechtlichen und vertraglichen Vorgaben werden die Kostenersätze wie folgt errechnet:

Preise / Portion	Kinderkrippe		Kindergarten	
	Gourmet	Kiss	Gourmet	Kiss
derzeitiger Einkaufspreis	2,695 €	2,90 €	2,695 €	3,20 €
vertragliche Indexanpassung	0,088 €	0,10 €	0,088 €	0,11 €
Personalkosten	1,11 €	1,11 €	1,11 €	1,11 €
Geschirr, Energie etc.	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Mehrkosten 50 % Bioanteil	*	0,40 €	*	0,40 €
Kalk. kostendeckender Beitrag	4,14 €	4,76 €	4,14 €	5,07 €
* Bioanteil im Preis bereits inkludiert				
Beschluss Gemeinderat	3,80 €	3,80 €	4,00 €	4,00 €
Zuschuss der Stadt	0,34 €	0,96 €	0,14 €	1,07 €
Kosten Essen ALT	3,30 €	3,30 €	3,30 €	3,30 €

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020 über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen und Kindergärten.

Gem. § 3 Abs. 7 des Bgld. Kinderbildungs– u. betreuungsgesetzes 2009 werden für den Bereich der Freistadt Eisenstadt die Kostenersätze für den Besuch der Kinderkrippen und der Kindergärten festgesetzt.

Kostensätze pro Monat:**1.1. Kinderkrippe:**

A. Gruppengeld/Monat	€ 3,10
B. Kosten für Verabreichung von Mittagessen/Mahlzeit	€ 3,80
C. Kosten für Abendjause beim Besuch eines ausgedehnten Betreuungsmodells/Mahlzeit	€ 1,50
D. Kosten für Jausen am Vormittag oder Nachmittag/ Mahlzeit	€ 1,50

1.2. Kindergarten:

A. Gruppengeld / Monat	€ 5,10
B. Kosten für Verabreichung von Mittagessen/Mahlzeit	€ 4,00
C. Kosten für Abendjause beim Besuch eines ausgedehnten Betreuungsmodells/Mahlzeit	€ 1,50
D. Kosten für „Gesunde Jause“/Monat	€ 6,00

1.3. Erläuterung zu 1.1. und 1.2.

Es gelten die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für Kinderkrippen und Kindergärten in Eisenstadt.

Das Gruppengeld umfasst alle Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

In den Kosten für die Verabreichung von Mittagessen sind die Kosten je Mahlzeit, anteilige Personalkosten und Regiekosten (Geschirr, Reinigung, Energie, etc.) eingerechnet.

Kinder, die die Betreuungseinrichtungen in einer ausgedehnten Form besuchen, erhalten am Abend (ca. 17.30 Uhr) eine weitere kalte Mahlzeit. In den Kinderkrippen werden darüber hinaus auch vormittags und nachmittags für die Kinder die Jausen vorbereitet. Bei halbtägigem Besuch bzw. Teilzeitbesuch werden Kosten für eine Jause, bei ganztägigem Besuch die Kosten für zwei Jausen berechnet.

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional angeboten und je nachdem auch verrechnet. In diesem Fall wird die „Gesunde Jause“ einmal je Woche am Vormittag angeboten.

In den Kostenersätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt zum Monatsende im Nachhinein, die Kostenersätze für die Ferienbetreuung im Vorhinein. Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung im Vorhinein abgerechnet.

Die Bezahlung hat mit Inkrafttreten dieser Kundmachung ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (A) bzw. 1.2 (A) erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für die Kostenersätze gem. Pkte. 1.1. (B, C, D) bzw. 1.2. (B, C, D).

§ 4

Die festgelegten Kostenersätze sind durch Anschlag in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt zu machen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 07.09.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 4.11.2019, Zahl: 240-0/4/D/19069-2019 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Kostenersätze für Kinderkrippen u. Kindergärten außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anika Karall, MA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörerinnen und Zuhörer!

Im vorliegenden Beschlussantrag sollen die Kosten für das Mittagessen in der Kinderkrippe um insgesamt 15%, die Kosten für das Mittagessen im Kindergarten um insgesamt ca. 21% und die Kosten in der Volksschule um insgesamt 30% erhöht werden. Aufgrund der Corona-Krise haben viele Familien mit teilweise massiven finanziellen Einbußen zu kämpfen. Viele haben ihre Arbeit verloren oder beziehen ein reduziertes Gehalt aufgrund von Kurzarbeit. Daher ist es aus unserer Sicht für viele nicht einfach, eine solche Erhöhung ohne weiteres zu bestreiten. Einer solchen Maßnahme werden wir als SPÖ Eisenstadt nicht zustimmen.

Da aufgrund der absoluten Mehrheit der ÖVP diese Erhöhung wohl doch beschlossen werden wird, möchte ich an dieser Stelle die Mittagessensförderung des Landes erwähnen. Einkommensschwache Familien haben die Möglichkeit Mittagessensgebühren teilweise rückerstattet zu bekommen.

Ich möchte an dieser Stelle anregen, dass diese Förderung auch auf der Seite der Stadt verlinkt wird und bei der Kundmachung bekanntgegeben wird. Danke!“

Gemeinderat Gerald Hicke:

„Mit den Prozentsätzen das habe ich erwartet, in Prozenten hört sich das natürlich wesentlich ärger an als in Euro selbst. Man muss eines natürlich noch vorwegnehmen, wir sind trotzdem bemüht, und es ist auch so, dass wir auch so kalkulieren, wo wir kostendeckend genauso arbeiten müssen. Da ist auch die Stadtgemeinde Eisenstadt dazu verpflichtet. Der Bioanteil der trägt natürlich das nächste bei. Beim Bioanteil ist es so, die Firma Gourmet hat bereits den Bioanteil erfüllt, bei der Firma Kiss, der muss dementsprechend kalkulieren, weil er ein kleinerer Betrieb ist. Von den Kosten selber, wir reden hier von Kosten von € 4,-- bzw. 3,80. Ich kann mir nicht vorstellen, zumindest müsste man mir das erklären, wo man hier in Eisenstadt oder sonst wo, ein zweigängiges Menü bekommt. Rück-

erstattung ist sowieso kein Thema, da reden wir jetzt von 2 Seiten, einerseits vom Zuschuss, der Zuschuss selber wird ja weiterhin von der Stadt – also wir verrechnen nicht den kostendeckend Beitrag, sondern es wird einen Zuschuss von der Stadt geben. Die Einkommensschwachen werden ja sowieso unterstützt, das ist ja überhaupt kein Thema. Weiters darf ich berichten, im Ausschuss wurde ganz klar diskutiert, es wurden sämtliche Zahlen bis ins kleinste Detail erörtert und natürlich auch einstimmig beschlossen..... auch mit Anwesenheit der SPÖ.“

Gemeinderätin Anika Karall, MA:

„Auch ich habe damit gerechnet, dass Sie das sagen werden, dass das nur eine minimale Erhöhung ist. Aber wenn man das aufs Jahr rechnet, wenn man bei der Volksschule schaut, ist € 1,-- pro Tag. Wenn man jetzt annimmt, 5 Tage die Woche geht das Kind essen, 12 Monate, sind das € 240,--. Ich weiß nicht, ob das dann für jeden nichts ist. Und dazu, dass das im Finanzausschuss einstimmig beschlossen wurde, wir haben dann trotzdem im Klub abgestimmt und unsere Meinung geändert.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„War das eine Wortmeldung? Dann melde dich bitte zu Wort, wenn du eine Wortmeldung abgeben möchtest.“

- Zwischenrufe –

Gemeinderat Gerald Hicke:

„Ganz kurz nur, das war nicht der Finanzausschuss sondern der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke für die Richtigstellung.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler,

Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder - Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder - Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Anika Karall, MA sowie Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied) sowie gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

2. Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Tagesheimeinrichtungen der Stadt Eisenstadt werden gemäß Liefervereinbarung vom 4.9.2017 vom Gasthaus Walter Kiss, Neusiedler Straße 34, 7000 Eisenstadt und gemäß Liefervereinbarung vom 2.1.2018 von der Fa. GMS Gourmet GmbH, Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien beliefert.

Gemäß der Vereinbarung mit der Fa. GMS Gourmet hat diese eine Indexanpassung dem Auftraggeber bis Ende Februar bekanntzugeben. Die Indexanpassung erfolgt dann mit 1.9. dieses Jahres zu Schulbeginn. Seit der Vergabe im Jahr 2017 erfolgt diese zum ersten Mal in der Höhe von 3,2 %.

Die Fa. GMS Gourmet beliefert im Bereich der Schulen die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Kleinhöflein, Eisenstadt, Allgemeine Sonderschule, sowie die Mittelschule Eisenstadt.

Gemäß Vereinbarung mit dem Gasthaus Walter Kiss werden die Preise jährlich angepasst. Die Indexanpassung erfolgt lt. Vertrag im Ausmaß von 3,3%. Außergewöhnliche, nachhaltige Preissteigerungen, die über die normale Inflationsabgeltung hinausgehen, werden im Einzelfall verhandelt.

Das Gasthaus Kiss beliefert im Bereich der Schulen ausschließlich die Volksschule St. Georgen.

Analog zu den Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Kostenersätze wie folgt errechnet:

Preise / Portion	Volksschulen		ASO & NMS
	Gourmet	Kiss	Gourmet
derzeitiger Einkaufspreis	3,190 €	3,80 €	3,190 €
vertragliche Indexanpassung	0,099 €	0,13 €	0,099 €
Personalkosten	1,11 €	1,11 €	1,11 €
Geschirr, Energie etc.	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Mehrkosten 50 % Bioanteil	*	0,37 €	*
Kalk. kostendeckender Beitrag	4,65 €	5,66 €	4,65 €
<small>*Bioanteil im Preis inkludiert</small>			
Beschluss Gemeinderat	4,30 €	4,30 €	4,60 €
Zuschuss der Stadt	0,35 €	1,36 €	0,05 €
Kosten Essen ALT	3,30 €	3,30 €	4,40 €

Auf Empfehlung des Landes Burgenland wird nun nachträglich die Einhebung von Betreuungsbeiträgen (Abrechnung in ganzen Monaten) für die Zeit, an denen die Schulen geschlossen waren und die Nachmittagsbetreuung eingeschränkt geführt wurde, geregelt. In dieser Zeit werden die Betreuungstage aliquot verrechnet.

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF für die ganztägig geführten Volksschulen in Eisenstadt, St. Georgen sowie Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule und die Mittelschule Rosental mit Tagesbetreuung die folgenden Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

1. Der Elternbeitrag für das Tagesheim setzt sich zusammen aus dem

a) Betreuungsbeitrag und dem

b) Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)

2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.

§ 3

(1) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Bei der Platzvergabe wird insbesondere auf die Berufstätigkeit der Eltern Rücksicht genommen.

(2) Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

(3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zum 14. Tag ab erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

Sollte der vorgeschriebene Beitrag nicht fristgerecht bezahlt werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen. Die Bezahlung von Betreuungsbeitrag und zusätzlicher Leistung erfolgt mit Inkrafttreten dieser Verordnung ausnahmslos bargeldlos.

§ 4

(1) Der Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen darf bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ab März 2015 (über Antrag des Schulerhalters spätestens ab September 2015) den Wert gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 in der geltenden Fassung (d.s. dzt. € 88,- pro Monat zehnmal pro Unterrichtsjahr), nicht überschreiten. Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungs-

teiles ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage einer Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe vorgeschrieben:

lt. obiger Verordnung

5 Tage (bis 17.00 Uhr) 100vH € 88,00

4 Tage (bis 17.00 Uhr) 80vH € 70,40

3 Tage (bis 17.00 Uhr) 60vH € 52,80

2 Tage (bis 17.00 Uhr) 40vH € 35,20

1 Tag (bis 17.00 Uhr) 30vH € 26,40

Notfalltarif € 10,00 (ohne Mittagessen) pro Nachmittag

Unter außerordentlichen Umständen (z.B. im Fall einer Pandemie) wird der Betreuungsbeitrag aliquot tageweise abgerechnet. Basis für die Verrechnung ist der Betreuungsbeitrag für 5 Tage - € 88,00 (bei max. 22 Betreuungstagen/Monat). Somit werden € 4,00/Tag verrechnet.

Die Schulerhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen treten überdies dafür ein, mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen beim Betreuungsbeitrag Ermäßigungen in Bezug auf die oben genannten Höchstbeiträge vorzusehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 in der geltenden Fassung, hingewiesen (Ermäßigung des Betreuungsbeitrags). Der Beitrag für parallel zu ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge angebotenen Wartegruppen (Gruppen mit Beaufsichtigung, die nicht bis mindestens 16.00 Uhr geführt werden) darf nicht unter dem Betreuungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung liegen.

(2) Der Beitrag für das Mittagessen beträgt in den Volksschulen € 4,30/Tag und in der Allgemeinen Sonderschule und in der Mittelschule Rosental € 4,60/Tag.

In den Volksschulen ist ein Gruppengeld in der Höhe von € 4,00/Monat (10x) vorzuschreiben. In der Tagesbetreuung der Allgemeinen Sonderschule und der Mittelschule Rosental kann dieser Betrag bei Bedarf vorgeschrieben werden. Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert

sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.) und zusätzliche Veranstaltungen und Angebote.

Der „Notfalltarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.

(3) Der Beitrag ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist im Rathaus, Geschäftsbereich Generationen abzugeben. Die Ermäßigung tritt nach schriftlicher Gewährung im Folgemonat in Kraft.

Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- a) 1,0 Gewichtungseinheiten für das erste haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
- b) 0,8 Gewichtungseinheiten für jedes weitere haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
- c) 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind;
- d) 1,2 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher;

Anrechenbares Familieneinkommen

- a) als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG. 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 13/2014,

abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.

- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. b) das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung heranzuziehen.
- e) Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR Ermäßigung in %
- | | |
|---------------------|-----|
| bis 528,00 | 100 |
| 528,01 bis 632,00 | 75 |
| 632,01 bis 738,00 | 50 |
| 738,01 bis 1.143,00 | 25 |
- f) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird. Wenn während des Schuljahres eine Änderung in den Voraussetzungen eintritt, ist dies umgehend der Freistadt Eisenstadt bekannt zu geben. Für den

Notfalltarif, das Gruppengeld sowie den Beitrag für das Mittagessen wird keine Ermäßigung gewährt.

- g) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung lt. § 4 Abs. 4.**

Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 5

Die Betreuungsbeiträge werden rückwirkend ab 1.3.2020 verrechnet. Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.3.2018, Zl.:422/7/D/302374-2018 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Neufestsetzung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für die Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule sowie für die Mittelschule Rosental außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anika Karall, MA das Wort. Diese führt aus:

„Aus den vorher genannten Gründen werden wir auch diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen. Zumal es auch für Volksschulen zurzeit noch keine Förderung für das Mittagessen seitens des Landes gibt, sollte vor allem hier an dieser Stelle die Stadt einen größeren Teil übernehmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Schade, dass Sie hier nicht zustimmen, weil das bringt den Leuten natürlich Geld, weil wir nur aliquot verrechnen wollen. Sie wollen offensichtlich den ganzen Monat verrechnen, wo wir in der Zeit der Pandemie Schulen geschlossen gehabt haben. Aber gut, dass muss jeder für sich verantworten.“

- Zwischenrufe -

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder - Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder - Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eizner, Anika Karall, MA sowie Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied) sowie gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

3. Ferienbetreuung im Tagesheim, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Gemäß § 4 Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2019 haben die Gemeinden bei Bedarf der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass für jedes schulpflichtige Kind, welches in ihrem Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat, in den Ferienzeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2020, innerhalb ihres Gemeindegebietes eine Betreuung zur Verfügung steht.

§ 3 Abs. 9 Bgld. KBBG 2009: Für die Betreuung und Pflege schulpflichtiger Kinder in den Ferienzeiten kann der Rechtsträger einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben, maximal jedoch 30 Euro pro Woche. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung etc.) oder sonstigen

In den Kosten für die Verabreichung von Mittagessen sind die Kosten je Mahlzeit, anteilige Personalkosten und Regiekosten (Geschirr, Reinigung, Energie, etc.) eingerechnet.

(3) Das Gruppengeld gem. § 2 c) für Bastelmaterial oder ao. Jausen bzw. Angebote in der Ferienbetreuung

beträgt pro Tag € 1,00

(4) Die Beiträge für die Ferienbetreuung sind im Vorhinein zu verrechnen.

(5) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

§ 5

Die neuen Beiträge werden ab 6.7.2020 verrechnet. Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Verordnung vom 25.3.2019, Zahl: 422/7/D/5241-2019 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung des Betreuungs- u. Verpflegungsbeitrages für die Ferienbetreuung im Tagesheim außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder - Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée

Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Anika Karall, MA sowie Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder - Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

4. Prekarium Meierhof Glorietteallee, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, als Eigentümerin, stellt der Stadtgemeinde Eisenstadt Teilflächen und Garagen des fürstlichen Meierhofs in 7000 Eisenstadt, EZ 194, GST-Nr. 216/1, KG 30003 Eisenstadt unentgeltlich zur Verfügung.

Die Freistadt Eisenstadt nutzt die Teilflächen und Garagen für die Abstellung der städtischen Maschinen und Traktoren zur Erhaltung des Schlossparks Eisenstadt.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt das Prekarium (Bittleihvertrag) zur Nutzung der Liegenschaft im Eigentum der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt. Beiliegendes Prekarium ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. (siehe Beilage)

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Kündigung Fördervertrag Fachhochschule Burgenland GmbH, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Auf Grundlage der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise, aber auch auf Grund der Tatsache, dass es für die Stadt nicht mehr möglich ist, eine derart hohe Förderung zu leisten, zumal die

Fachhochschule keinerlei Studiengebühren einhebt, soll der Fördervertrag zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Fachhochschule Burgenland GmbH gekündigt werden. Die Höhe der Unterstützung ist hinsichtlich der Tatsache, dass der überwiegende Teil der Studentinnen und Studenten nicht aus dem Burgenland kommt und die allermeisten berufsbegleitend studieren, nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus wurden, aus Sicht der Stadt, die vorgesehenen Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 bis 7 des Vertrages seitens des Fördernehmers nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß erfüllt.

Es soll hiermit der Fördervertrag vom Juni 2015 zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Fachhochschule Burgenland GmbH gemäß § 1 Abs. 4 des genannten Vertrages gekündigt werden.

Die Geschäftsführung der FH Burgenland GmbH wurde bereits über die Vorgehensweise informiert.

Für eine neue Möglichkeit der Unterstützung für die Fachhochschule Burgenland GmbH durch die Freistadt Eisenstadt wurde ebenfalls das Gesprächsangebot seitens der Stadt gelegt. Die maximale Unterstützung der Stadt kann sich aber - ausgehend von der derzeit geleisteten Förderhöhe - nur gemessen am Anteil der burgenländischen Studenten orientieren.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Kündigung des Fördervertrages zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Fachhochschule Burgenland GmbH gemäß § 1 Abs. 4 des Fördervertrages vom Juni 2015. Der Fördervertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. (siehe Beilage)

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Vizebürgermeisterin Lisa Vogl; BA MBA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, hoher Gemeinderat, liebe Zuhörer und Zuhörerinnen!

Die Fachhochschule in Eisenstadt mit ihren 4600 Studierenden bringt eine enorme Wertschöpfung in die Stadt. In anderen Städten kämpft man um gute Bildungseinrichtungen, und hier will man leider die Förderung kürzen und so einen enormen Imageschaden hervorrufen. Wir als SPÖ-Fraktion hoffen sehr, dass die angesprochene Einigung mit der FH Burgenland und deren Verantwortlichen noch

gefunden werden kann. Wir werden daher diesem Tagesordnungspunkt heute nicht zustimmen.“

Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kollegen!

Die Kündigung des Fördervertrages mit der FH Burgenland hat ja vorab schon für einige Aufregung gesorgt, vor allem medial. Wir Freiheitliche haben vorab angekündigt, den heutigen Beschluss mittragen zu wollen. Die SPÖ-Eisenstadt wollte vorab dazu nichts sagen – was ja an sich schon sehr viel aussagt. Freue mich aber, dass Ihr heute dazu Stellung genommen habt. Im Juni 2015, als der Gemeinderat den Abschluss dieses Fördervertrages diskutierte, haben wir vor allem aus budgetären Gründen nicht zugestimmt. Es war damals so, dass der Kindergarten in Eisenstadt kostenpflichtig ist und das Studium auf der Fachhochschule, wo ohnehin 70 % der Studierenden berufstätig sind und ein Einkommen haben und zum Teil nicht aus dem Burgenland kommen, wir hier der Meinung waren, dass dieser Fördervertrag nicht in die richtige Richtung geht. Wir freuen uns, dass diese Argumentation offenbar auch gefruchtet hat und können das Vorhaben von Bürgermeister Steiner, vor allem aufgrund der aktuellen finanziell auch sehr belasteten Situation für die Stadt nachvollziehen und diesen Beschluss auch mittragen. Für weitere Gespräche, wie schon Herr Bürgermeister gesagt hat, dass er zur Verfügung steht, das erwarten auch wir uns. Natürlich möchten auch wir Freiheitliche den Standort Eisenstadt für die FH attraktiv machen. Auf rein sachlicher Ebene sind wir da einer Meinung mit dem Herrn Bürgermeister und der ÖVP. Was wir aber schon kritisch ansprechen müssen, ist das, was man zwischen den Zeilen liest. Und, meine Damen und Herren, schön langsam habe ich das Gefühl, dass unser Eisenstadt zu einem drittklassigen politischen Fußballplatz verkommt. Einmal ein rotes, einmal ein schwarzes Revanchefoul. Ein „Abwatschen“ zwischen ÖVP-Eisenstadt und SPÖ-Burgenland, zwischen der Stadt Eisenstadt und dem Land Burgenland, ein „Abwatschen“ zwischen Steiner und Doskozil. Die Stadt stellt – um kurz die Chronologie auch aufzuzeigen - ohne ihre Hausaufgaben gemacht zu haben und ein neues Budget zu beschließen, eine Petition ans Land, um die Einnahmerückgänge durch die Corona-Krise zu kompensieren. Das Land putzt sich ab und sagt, dass der Bund verantwortlich dafür ist. Der Bund, in Person des Innenministers Karl Nehammer beschließt, alle in Ostösterreich aufgegriffenen Asylwerber zuerst einmal nach Eisenstadt zu schicken, und hier einem

Schnellverfahren auch zuzuführen. Landeshauptmann Doskozil empört sich fürchterlich und kritisiert die ÖVP, allen voran Bürgermeister Steiner, lautstark. Wenige Tage später kündigt Bürgermeister Steiner den Fördervertrag – wenn auch sachlich völlig nachvollziehbar. Vielleicht kann man jetzt sagen, dass nichts mit nichts zu tun hat. Eindruck habe ich aber einen völlig anderen. Dieses unwürdige Machtschauspiel zwischen Land und Stadt, zwischen Steiner und Doskozil, zwischen ÖVP-Eisenstadt und SPÖ-Burgenland – die SPÖ-Eisenstadt hält sich hier schadfrei, muss schön langsam ein Ende haben, und vor allem ist ein Punkt erreicht, wo die Reputation der Landeshauptstadt auch einer breiteren Öffentlichkeit schon schadet. Abschließend möchte ich noch sagen, dass wir den Beschluss mittragen werden, aber auch ein bisschen warnen wollen, auf der einen Seite der Größenwahn und auf der anderen Seite eine geknickte Ehre der Landespolitik keinen Einfluss auf die Stadtpolitik haben sollte.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Deine Phantasie ist wirklich bewundernswert.“

-Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Da muss man schon wirklich gut drauf sein, wenn man diese Zusammenhänge herstellt. Es sei natürlich jedem überlassen, welche Meinung er vertritt.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrte Damen und Herren, ich glaube ich kann nicht zur Erheiterung weiter beitragen. Manches kann ich mittragen, was der Vorredner und die Vorrednerin schon gesagt haben. Was ich aber nicht verstehe, also für mich ist es eine Kündigung ohne Not, weil für dieses „Corona-Jahr“ bringt es uns nichts. Es ist 6 Monate Kündigungsfrist, das heißt, in diesem Jahr sehe ich jetzt nicht, dass es uns so großartig weiterbringt mit dem Budget. Was ich aber nicht verstehe, warum man nicht mehr miteinander gesprochen hat, als man es getan hat. Man hätte wahrscheinlich einen Kompromiss finden können, der für die FH und auch für die Stadt gut ist, nämlich einen Kompromiss, der jetzt sofort und für dieses Jahr gültig ist. Das Argument im Antrag mit den Burgenländischen Studierenden verstehe ich nicht ganz, weil wenn man sich auf die kleine Eisenstadt-Perspektive zurückzieht, dann müsste man nur für die Eisenstädterinnen und Eisenstädter, die an der FH studieren

fördern, weil wir sind nicht fürs Burgenland verantwortlich. Es geht ja darum, dass die Fachhochschule in Eisenstadt Wertschöpfung erzeugt, die der Stadt wieder zugutekommt und als Ausgleich dafür, wird die Förderung bezahlt. Was ich überhaupt nicht verstehe, wenn man dieses Gremium hier ernst nimmt, dass man eine Kündigung rausschickt, bevor hier ein Gemeinderatsbeschluss dafür gefasst wurde, auch wenn es eine absolute Mehrheit der ÖVP gibt. Ja, das wollte ich auch noch anmerken. Dankeschön!“

Gemeinderat Michael Bieber; MBA:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuschauer und Zuschauerinnen!

Wir haben heute interessante Wortmeldungen der SPÖ vernommen. Auch in den letzten Tagen waren vereinzelt Wortmeldungen von SPÖ-Politikern und ehemaligen SPÖ-Politikern zu diesen Thema zu hören. Diese Wortmeldungen haben eines gemeinsam, sie sind weitgehend als Themaverfehlung zu qualifizieren. Worum geht es bei dem Beschlussantrag? Die Landeshauptstadt Eisenstadt möchte die freiwillige Förderung der FH Burgenland einstellen und das Geld zielgerichteter verwenden. Diese freiwillige Förderung beträgt jährlich € 167.000,--. Wer von den anwesenden Kritikern weiß um die Bedeutung dieser € 167.000,-- für die FH Burgenland? Ich werde Ihnen die Fakten dazu nennen. Gemäß dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Fachhochschule Burgenland verfügt diese über Einnahmen von über € 21 Millionen, jährliche Einnahmen von über € 21 Millionen. Demnach betragen die Gelder der Landeshauptstadt Eisenstadt 0,8 % dieser Einnahmen. Noch einmal, wir reden hier über 0,8 % der Einnahmen der Fachhochschule Burgenland.

Weiter mit den Fakten:

Im letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Fachhochschule Burgenland wird ein Jahresgewinn von € 2,6 Millionen veröffentlicht. Die Landeshauptstadt Eisenstadt muss mit einem Einnahmenrückgang zwischen 7 % bis 14 % aufgrund COVID-19 rechnen. Es ist daher nahezu eine Beleidigung, wenn nun davon gesprochen wird, dass die FH Burgenland auf 0,8 % ihrer Einnahmen angewiesen ist. Nehmen wir also zur Kenntnis, dass es diesen Kritikern nicht um die Existenz oder die hervorragende Qualität der Fachhochschule Burgenland geht. Aber um was geht es den Kritikern wirklich? Der Geschäftsführer der FH Burgenland, der ehemalige SPÖ-Landesgeschäftsführer, Georg Pehm hat angekündigt, dass er geplante Investitionen der Fachhochschule Burgenland über € 10 Millionen gefährdet sieht. Er sieht also

Investitionen von über € 10 Millionen gefährdet, weil er von der Landeshauptstadt Eisenstadt nun nicht mehr diese € 167.000,-- bekommt? Das kann ja wohl nicht „sein Ernst“ sein. Mit unternehmerischer Sorgfalt haben seine Aussagen nämlich nichts zu tun. Nur am Rande noch die Information dazu, dass die Fachhochschule Burgenland unter dem Geschäftsführer Pehm, Anfang dieses Monats noch auf € 187.000,-- im Zusammenhang mit der Verschmelzung eines insolvenzreifen Unternehmens in die FH Burgenland verzichtet hat. Auch der aktuelle SPÖ-Landesgeschäftsführer Fürst versucht sich als Kritiker – möglicherweise, um von der „SPÖ-Doskozil Vereinspenden Affäre“ abzulenken. Pikant ist auch, dass sich der ehemalige SPÖ-Landesgeschäftsführer und der aktuelle Landesgeschäftsführer sogar widersprechen in ihrer Kritik. Während der ehemalige SPÖ-Landesgeschäftsführer durch die FH eine Wertschöpfung für Eisenstadt von rund € 40 Millionen behauptet, sieht der aktuelle SPÖ-Landesgeschäftsführer Fürst diese wiederum um € 16 Millionen geringer. Klar ist damit, dass zumindest einer der beiden falsche Aussagen macht. Wahrscheinlich konnte sich Herr Fürst nicht mit ihm absprechen – ist doch der SPÖ-Landesgeschäftsführer Fürst derzeit bei der FH Burgenland karenziert.

Zum Abschluss:

Nein, durch das Auslaufen der Förderzahlungen in Höhe von € 167.000,-- kann der erfolgreiche und qualitätsvolle Weg der FH Burgenland nicht beeinträchtigt werden. Zweitens können Investitionen in Höhe von über € 10 Millionen nicht gefährdet sein. Drittens kann der FH Standort in Eisenstadt nicht gefährdet sein. Da muss es andere Gründe geben. Nach Prüfung der Fakten ist klar, dass hier nur ein politisches Ablenkungsmanöver der SPÖ gegenständlich ist. Bei jährlichen Einnahmen der FH Burgenland, von über € 21 Millionen ist die Förderung durch die Landeshauptstadt mit € 167.000,--, das sind 0,8 % des Budgets der Fachhochschule Burgenland, bestenfalls ein Mitnahmeeffekt und es ist an der Zeit, dass die Landeshauptstadt Eisenstadt diese Gelder anders investiert. Nämlich dort, wo es wirklich gebraucht wird und nicht in eine Kapitalgesellschaft mit einem veröffentlichten Jahresgewinn von mehr als € 2,6 Millionen. Vielen Dank!“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister,

Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Anika Karall, MA sowie Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied) sowie gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder - Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

6. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Beim Tagesordnungspunkt 6 ist Gemeinderätin Waltraud Bachmaier gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Eisenstädter Stadtrecht von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Gemeinderätin Waltraud Bachmaier verlässt von 19:36 Uhr bis 19:37 Uhr den Saal.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, werte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Für die Errichtung einer Wohnhausanlage wird um Baulandfreigabe für die Grst. Nr., KG Eisenstadt, von Aufschließungsgebiet-Geschäftsgebiet (AG) in Bauland-Geschäftsgebiet (BG) angesucht.

Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl: TOP 6 mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Kirchäcker“, Grundstück Nr., KG Eisenstadt, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Beim Tagesordnungspunkt 7 ist Stadtrat Stefan Lichtscheidl gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Eisenstädter Stadtrecht von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Stadtrat Stefan Lichtscheidl verlässt von 19:37 Uhr bis 19:38 Uhr den Saal.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Grundeigentümer der Parzellen Nr., Gartenäcker Nord, KG St. Georgen (laut Teilungsplan DI Jobst G.Z. vom 28.03.2013) haben um Baulandfreigabe von AW (Aufschließungsgebiet Wohngebiet) in BW (Bauland Wohngebiet) angesucht.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die Erschließung durch eine Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet.

Für die Bebauung gilt der Teilbebauungsplan „Gartenäcker Nord“, 1. Änderung, KG St. Georgen. Die privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Erschließungskosten liegt vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl: TOP 7 mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung der (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) im Aufschließungsgebiet „Gartenäcker Nord“ liegenden Grundstücke Nr., KG St. Georgen, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Baulandfreigabe Gartenäcker Süd, KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Nach Abschluss der Planungen, der Erstellung des Teilungsplanes durch das ZT-Büro DI Helmut und DI Markus Jobst, Permayerstraße 11, 7000 Eisenstadt, GZ.: vom 30.05.2017 und Folgeteilung GZ. vom 11.06.2018 soll nunmehr über die gegenständlichen Grundstücke die Baulandfreigabe auf Grund von dringlichen Bauwünschen erteilt werden.

Aus diesen Gründen sollen die Flächen „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ (AW) zu „Bauland-Wohngebiet“ (BW) erklärt werden.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen und entsprechen den Zielen des Stadtentwicklungsplanes (STEP) „Eisenstadt 2030“.

Die Erschließung durch Straßen und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet. Für die Bebauung gelten sinngemäß die Inhalte des Teilbebauungsplanes „Gartenäcker Nord“, KG St. Georgen.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegen vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl: TOP 8, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Gartenäcker Süd“, Grundstücke Nr. KG St. Georgen, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft – Österreichisches Siedlungswerk hat für die Errichtung einer Gartensiedlung für die Grundstücke Nr., KG Kleinhöflein, um Baulandfreigabe von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW) in Bauland-Wohngebiet (BW) angesucht. Die Änderung im Teilungsplanentwurf macht einen nochmaligen Beschluss notwendig.

Die Erschließung durch Verkehrsflächen und die Anschlussmöglichkeiten an die technischen Infrastruktureinrichtungen sind gegeben.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegen vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl: TOP 9, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Langau“, Grundstücke Nr., KG Kleinhöflein, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3**Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Baulandfreigabe Sätzenweg, KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Nach Abschluss der Planungen, der Erstellung des Teilungsplanes durch das ZT-Büro DI Helmut und DI Markus Jobst, Permayerstraße 11, 7000 Eisenstadt, GZ.: 15078/14 vom 27.01.2015 D und der Unterfertigung der privatrechtlichen Verträge (Baulandmobilisierungsverträge) soll nunmehr über die gegenständlichen Grundstücke die Baulandfreigabe auf Grund von dringlichen Bauwünschen erteilt werden. Aus diesen Gründen sollen die Flächen „Aufschließungsgebiet-Dorfgebiet“ zu „Bauland-Dorfgebiet“ (BD) erklärt werden.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Es werden dadurch 15 neue Bauplätze geschaffen. Die Erschließung durch Straßen und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet. Für die Bebauung gelten sinngemäß die Inhalte des Teilbebauungsplanes „Gemärkfeld“, KG St. Georgen.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegen vor.

Auf Grund eines Formfehlers ist ein nochmaliger Beschluss notwendig.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl: TOP 10, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Sätzenweg“, Grundstücke Nr., KG St. Georgen, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeisterin Lisa Vogl, BA MBA, Stadträtin Renée Maria Wisak, Beatrix Wagner, Mag. Dr. Richard Mikats, Bettina Eiszner, Anika Karall, MA sowie Mag. Beata Szmolyan (SPÖ-Ersatzmitglied) sowie mit den Stimmen der

FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder - Anja Haider-Wallner sowie Peter Ötvös, MA zum Beschluss erhoben wurde.

11. Baulandfreigabe Grst. Nr. ■■■■■, KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Um das Grünraumkonzept Gartenäcker, das sich aus dem STEP 2030 entwickelt hat, umsetzen zu können, waren einige Änderungen in den Grundstücksverhältnissen notwendig. Als letzter Schritt ist die Baulandfreigabe für die Teilfläche des Grundstücks Nr. ■■■■■, KG St. Georgen, von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW) in Bauland-Wohngebiet (BW) vorgesehen.

Das Grundstück liegt im Ried Gartenäcker Nord, KG St. Georgen. Für dieses Gebiet wurde ein Teilbebauungsplan verordnet. Die Erschließung durch eine Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl TOP 11, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Gartenäcker Nord“, Teilfläche des

Grundstücks Nr., KG St. Georgen, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Bei der digitalen graphischen Aufbereitung der Plandarstellung des digitalen Flächenwidmungsplanes wurden offensichtlich Grundstücke, die bereits teilweise im Bauland-Wohngebiet, teilweise aber noch als Aufschließungsgebiet-Wohngebiet festgelegt waren, nicht als Bauland-Wohngebiet (BW) berücksichtigt.

Da die digitale Aufbereitung des Flächenwidmungsplanes einen Bestandteil der Verordnung und Genehmigung des Flächenwidmungsplanes darstellt, sind die damals nicht berücksichtigten Grundstücke nun nachträglich als Bauland-Wohngebiet zu erklären. Dabei handelt es sich um die Grundstücke Nr.
....., KG St. Georgen.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die Erschließung durch eine Straße und der Anschluss an die Infrastruktur ist gewährleistet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl: TOP 12, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Gartenäcker“, Grundstücke Nr., KG St. Georgen, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Baulandfreigabe Grst. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Bei der digitalen graphischen Aufbereitung der Plandarstellung des digitalen Flächenwidmungsplanes wurden offensichtlich Grundstücke, die bereits teilweise im Bauland-Wohngebiet, teilweise aber noch als Anschließungsgebiet-Wohngebiet festgelegt waren, nicht als Bauland-Wohngebiet (BW) berücksichtigt.

Da die digitale Aufbereitung des Flächenwidmungsplanes einen Bestandteil der Verordnung und Genehmigung des Flächenwidmungsplanes darstellt, sind die damals nicht berücksichtigten Grundstücke nun nachträglich als Bauland-Wohngebiet zu erklären. Dabei handelt es sich um das Grundstück Nr. ■■■■■, KG Eisenstadt.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die Erschließung durch eine Straße und der Anschluss an die Infrastruktur ist gewährleistet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020, Zahl: TOP 13, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Anschließungsgebietes „Sandgrub“, Grundstück Nr. ■■■■■, KG Eisenstadt, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Grundsatzbeschluss Sanierung Mittelschule Rosental, Trakt D, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beabsichtigt, 3 große Bereiche im Trakt D – Turnsaaltrakt – der (Neuen) Mittelschule Rosental Eisenstadt und der Polytechnischen Schule Eisenstadt nach den Erfordernissen bezüglich des Standes der Technik zu sanieren.

Folgendes ist vorgesehen:

Sanierung Sanitäranlagen Trakt D ca. € 150.000,-- brutto

Generalsanierung Dach Trakt D ca. € 150.000,-- brutto

Sportbodensanierung Gymnastiksaal ca. € 100.000,-- brutto

Für die Genehmigung und Subventionierung durch die Burgenländische Landesregierung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden:

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, 3 große Bereiche im Trakt D – Turnsaaltrakt – der (Neuen) Mittelschule Rosen-

tal Eisenstadt und der Polytechnischen Schule Eisenstadt (Sanitär-anlagen, Dach, Gymnastikboden) nach den Erfordernissen bezüglich des Standes der Technik mit einem maximalen Gesamtvolumen von ca. € 400.000,-- inkl. 20% MwSt. zu sanieren.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Änderung der Kurzparkzonenverordnung Friedhof Eisenstadt – „Kurzparkzone gebührenpflichtig“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Parkplatz Stadtfriedhof Eisenstadt und im Bereich Feldstraße ONr. 26 bis 37 entsprechend der planlichen Darstellung soll das Halten und Parken 60 Minuten vor bis 60 Minuten nach einer Bestattung/Trauerfeier gratis sein.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion die nachfolgend angeführte

V E O R D N U N G

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zonenbeschränkung für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Kurzparkzone gebührenpflichtig, Parkdauer 180 Minuten, gilt werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, ausgenommen 60 Minuten vor bis 60 Minuten nach einer Bestattung“ verordnet.

§ 2 - Gültigkeitsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich Parkplatz Stadtfriedhof Eisenstadt und im Bereich Feldstraße ONr. 26 bis 37 entsprechend der planlichen Darstellung.



§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 e StVO 1960 zu Beginn und am Ende der Zone in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Grundabtretung und Rückabwicklung Teilungsplan G.Z. (Langreuterstraße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die bestehende Grundabtretung soll rückabgewickelt werden, da diese von Seiten der Stadtgemeinde keiner weiteren Nutzung zugeführt werden soll und eine Verbreiterung der Fahrbahn in diesem Bereich nicht notwendig ist. Im Gegenzug wird im Bereich der Einmündung der Langreuterstraße in die Siegfried Marcus – Straße ein Teilstück an das öffentliche Gut abgetreten. Die Abtretung und Rückabwicklung erfolgt entsprechend dem Teilungsentwurf GZ der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs GZ der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in das öffentliche Gut:

Fig.	vom Gst.Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	6	Kleinhöflein	Dorfmeister Anton

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
1	Kleinhöflein

Rückübertragung von öffentlichem Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes überträgt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsentwurfs GZ der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke aus dem öffentlichen Gut:

Fig.	vom Gst.Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
2	108	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut
3	58	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut
4	12	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut
5	68	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und sind in nachstehende Grundstücke einzubeziehen.

Fig.	Gst.Nr.	EZ	KG
2	Kleinhöflein
3	Kleinhöflein
4	Kleinhöflein
5	Kleinhöflein

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Widmung und Entwidmung G.Z. Teilungsplan (Langreuterstraße),

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	*****	6	----	Kleinhöflein	Dorfmeister Anton

ENTWIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
2	*****	108	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut
3	*****	58	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut
4	*****	12	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut
5	*****	68	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. (Am Bahndamm - Franz Werfel-Gasse), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z: der Herren Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in das öffentliche Gut:

Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer
1	141	30003
2	123	30003)
3	234	30003)

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in nachstehende Grundstücke einzubeziehen:

Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	Öffentliches Gut
2	▪	Öffentliches Gut
3	▪	Öffentliches Gut

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**19. Widmung G.Z. Teilungsplan (Am Bahndamm – Franz Werfel-Gasse),
Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	30003	Öffentliches Gut
2	▪	30003	Öffentliches Gut
3	▪	30003	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**20. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. (..... ..), Beratung und
Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z: der Zivilgeometer PunktGenau ZT KG in Eisenstadt, Kalvarienbergplatz 4.

BESCHLUSSANTRAG**Abtretung an das öffentliche Gut:**

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der Zivilgeometer PunktGenau ZT KG in Eisenstadt, folgendes Teilstück in das öffentliche Gut:

Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer
2	10	...	30009	Sieger Gerhard

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
2	30008	Öffentliches Gut

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Widmung G.Z. Teilungsplan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
2	*****	▪	30008	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Rückabwicklung Teilungsplan G.Z. ***** (Feuerwehrhaus Kleinhöflein),

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z: ***** der Herren Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Rückübertragung vom öffentlichen Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes überträgt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: ***** der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke aus dem öffentlichen Gut:

Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer
2	...	34	▪	30008	Öffentliches Gut
6	148	▪	30008	Öffentliches Gut
8	...	121	▪	30008	Öffentliches Gut
9	147	▪	30008	Öffentliches Gut

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und sind in nachstehende Grundstücke einzubeziehen:

Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
2	30008	Laut Vertrag
6	30008	Freistadt Eisenstadt
8	30008	Freistadt Eisenstadt
9	30008	Freistadt Eisenstadt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**23. Entwidmung G.Z. Teilungsplan (Feuerwehrhaus Kleinhöflein),
Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 Folgendes beschlossen:

ENTWIDMUNG

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet:

Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer
2	...	34	▪	30008	Öffentliches Gut
6	148	▪	30008	Öffentliches Gut
8	...	121	▪	30008	Öffentliches Gut
9	147	▪	30008	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

24. Vergabe Straßenbau Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) und Beleuchtung Kreuzung Lobzeile, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, gemeinsam mit dem Land Burgenland im Baulos OD Eisenstadt, St. Rochus Straße – KV B 50/B 52, km 49,530 – km 49,771 im Zuge der B 50 Burgenland Straße Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses zu setzen durch die Errichtung mehrerer Lichtsignalanlagen (VLSA).

Die Ausschreibung zu den einzelnen Gewerken erfolgte sowohl im direkten Verfahren als auch im nicht offenen Verfahren und wurde von der Fachabteilung des Landes Burgenland durchgeführt.

Vergabevorschlag Straßenbau:

Sechs Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. Von vier Firmen sind Angebote rechtzeitig eingelangt:

Held & Francke

Strabag AG

ABO GmbH

Porr GmbH

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen (Beilage Preisspiegel), den Anteil der Stadtgemeinde für die Straßenbauarbeiten in der Höhe von € 117.630,87 brutto an den Best- und Billigstbieter, die Firma

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H
Markstraße 2
7000 Eisenstadt

zu vergeben.

Vergabevorschlag VLSA:

Drei Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. Von drei Firmen sind Angebote rechtzeitig eingelangt:

Siemens

Swarco

Gesig

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen (Beilage Preisspiegel), den Anteil der Stadtgemeinde für die Arbeiten zur VLSA in der Höhe von € 71.044,12 brutto an den Best- und Billigstbieter, die Firma

Siemens Mobility Austria GmbH
Siemensstraße 90
1210 Wien

zu vergeben.

Vergabevorschlag Straßenbeleuchtung:

Auf Preisbasis des bestehenden Vertrages zwischen der Energie Burgenland und der Stadtgemeinde wird vorgeschlagen, die Arbeiten zur Straßenbeleuchtung im Rahmen der Direktvergabe in der Höhe von € 15.599,56 brutto an die Firma

Energie Burgenland Wärme und Service GmbH
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt

zu vergeben.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, den Anteil der Stadtgemeinde für den Straßenbau, Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) und Beleuchtung Kreuzung Lobzeile an folgende Firmen zu vergeben:

Straßenbau:

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H

Markstraße 2

7000 Eisenstadt

€ 117 630,87 brutto

Lichtsignalanlage:

Siemens Mobility Austria GmbH

Siemensstraße 90

1210 Wien

€ 71.044,12 brutto

Straßenbeleuchtung:

Energie Burgenland Wärme und Service GmbH

Kasernenstraße 9

7000 Eisenstadt

€ 15.599,56 brutto

Gesamtsumme: € 204.274,55 brutto

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Pachtvertrag über eine Teilfläche des Grst. Nr. im Ausmaß von 1.488 m², Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. ■■■■, inliegend in EZ ■, KG Eisenstadt im Ausmaß von 9.744 m².

Herr Wilhelm Falk ist mit dem Ersuchen an die Freistadt Eisenstadt herangetreten, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. ■■■■ als Lagerfläche zu pachten.

Es soll ein Pachtvertrag über diese Teilfläche im Ausmaß von 1.488 m² abgeschlossen werden. Als Pachtentgelt wird ein jährlicher Betrag von EUR 744,-- zzgl. 20 % Umsatzsteuer festgelegt. Der Betrag wird wertgesichert und bei Überschreitung von 5 % nach dem Verbraucherpreisindex angepasst. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Pachtvertrag mit ■■■■ ■■■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■■■ zwecks Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. ■■■■ im Ausmaß von 1.488 m² als Lagerfläche.

Der Pachtvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Pachtvertrag über eine Teilfläche des Grst. Nr. ■■■■ im Ausmaß von 2.850 m², Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. ■■■■, inliegend in EZ ■, KG Eisenstadt im Ausmaß von 9.744 m².

Die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. ist mit dem Ersuchen an die Freistadt Eisenstadt herantreten, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. als Lagerfläche zu pachten.

Es soll ein Pachtvertrag über diese Teilfläche im Ausmaß von 2.850 m² abgeschlossen werden. Als Pachtentgelt wird ein jährlicher Betrag von EUR 1.425,-- zzgl. 20 % Umsatzsteuer festgelegt. Der Betrag wird wertgesichert und bei Überschreitung von 5 % nach dem Verbraucherpreisindex angepasst. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Pachtvertrag mit der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Lobäckerstraße 61, 7000 Eisenstadt zwecks Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. im Ausmaß von 2.850 m² als Lagerfläche.

Der Pachtvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. Grst. Nr., EZ .., KG Eisenstadt – Verlängerung des Pachtvertrages vom 09.05.1994, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Am 09.05.1994 wurde zwischen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Alois Schwarz, als Verpächter und Herrn Dipl.-Ing., als Pächter, ein Pachtvertrag über die Liegenschaft mit der Grst. Nr., KG Eisenstadt zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abgeschlossen.

Der Punkt 2. des gegenständlichen Pachtvertrages wird wie folgt geändert:

2. Der Pachtvertrag ist ab 01.11.2019 gültig. Die Pachtdauer beträgt 25 Jahre. Das Pachtjahr dauert jeweils vom 01.11. bis 31.10. Die Pachtzeit endet am 31.10.2044, wobei bei etwaiger vorzeitiger Vertragsauflösung seitens des Verpächters auf den Ablauf der Förderperiode Rücksicht zu nehmen ist.

Alle anderen Bestandteile des gegenständlichen Pachtvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die Verlängerung des Pachtvertrages vom 09.05.1994 mit
..... lt. Beilage.

Die Verlängerung des Pachtvertrages vom 09.05.1994 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. (siehe Beilage)

-Zwischenruf-

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„In der Tagesordnung hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, es heißt: „1994“ anstatt „1944.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

28. Grundabtretung G.Z. Teilungsplan (Josef Knotzer-Straße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes G.Z.: der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, werden die angegebenen Grund- und Teilstücke vom öffentlichen Gut bzw. an das öffentliche Gut abgetreten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

A) Abtretung an das öffentliche Gut

Das im Alleineigentum der Freistadt Eisenstadt stehende Grundstück Nr., inneliegend in der EZ wird aufgrund des Teilungsplanes G.Z.: in die Grundstücke NNr. (51 m²), (349 m²), (46 m²) und das Restgrundstück unterteilt.

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Grund- und Teilstücke aus der KG Eisenstadt in das öffentliche Gut:

Fig	vom Grst.Nr.	Fläche m ²	EZ	Eigentümer
6	23
7	46

Obige Teil- und Grundstücke werden als öffentliches Gut gewidmet. Das Teilstück Fig. 6 ist in das Grundstück Nr., KG Eisenstadt einzubeziehen.

Das Grundstück Nr. wird in das öffentliche Gut übertragen.

B) Abtretung vom öffentlichen Gut

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes tritt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke aus der EZ „, KG Eisenstadt, an die Freistadt Eisenstadt ab:

Fig.	vom Grst.Nr.	m ²	Einbeziehung in das Grst.Nr.	EZ	KG
3	90	Eisenstadt
4	58	Eisenstadt
5	20	Eisenstadt

Obige Teilflächen werden als öffentliches Gut entwidmet.

Sämtliche mit der Abtretung im Zusammenhang stehenden Kosten werden von der Freistadt Eisenstadt getragen.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

29. Widmung und Entwidmung G.Z. Teilungsplan (Josef Knotzer-Straße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes G.Z.: der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, werden die angegebenen Teil- und Grundstücke als öffentliches Gut gewidmet bzw. entwidmet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 72/2019 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: Folgendes beschlossen:

A) WIDMUNG

Nachstehende Teil- und Grundstücke werden als öffentliches Gut gewidmet:

Fig	vom Grst.Nr.	Fläche m ²	EZ
6	23
7	46	...

Das Teilstück Fig. 6 ist in das Grundstück Nr., EZ .., KG Eisenstadt einzubeziehen.

.....

B) ENTWIDMUNG

Nachstehende Teilstücke aus der EZ .., KG Eisenstadt werden als öffentliches Gut entwidmet:

Fig.	vom Grst.Nr.	m ²	Einbeziehung in das Grst.Nr.	EZ	KG
3	90	Eisenstadt
4	58	Eisenstadt
5	20	Eisenstadt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

30. Grundverkauf – Grundstück Nr., Josef Knotzer-Straße,

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn-, und Siedlungsges.m.b.H. plant die Vergrößerung ihres Bürogebäudes. Dazu werden zusätzliche Parkplätze benötigt. Die Fläche zwischen der Josef Knotzer-Straße und der Rusterstraße ist ungepflegt und unbebaut. Die Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau- Wohn- und Siedlungsges.m.b.H. (NE) hat großes Interesse, einen Teil davon zu kaufen und Parkplätze zu errichten. Auf der Restfläche würde die NE für die Stadt weitere Parkplätze bauen. Der Verkaufspreis wurde analog zu den Verkäufen an festgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Die Freistadt Eisenstadt verkauft das Grundstück Nr. im Ausmaß von 439 m², KG Eisenstadt, an die Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- u. Siedlungsges.mbH., Mattersburger Straße 3a, 7000 Eisenstadt, zum Preis von € 110,-- pro m², das sind insgesamt € 48.290,--.

Eventuell vorhandene Einbauten sind von der Käuferin zu übernehmen.

Die Kosten der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages sowie alle daraus zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren und Barauslagen bezahlt die Käuferin.

Die Kosten für die Immobilienertragsteuer trägt die Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

31. Freibad – Entgelte, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Mit Verordnung der Bundesregierung war es mit 29.5.2020 möglich, Freibäder wieder zu öffnen und für die Bevölkerung zugänglich zu machen.

Auf Basis einer Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) vom 13.5.2020 wurde eine Benutzungsordnung erstellt, die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Betriebes des Eisenstädter Freibades enthalten.

In dieser Benutzungsordnung wurden auch die Fragen der Saisonpreise (Saisonkarten, Kabinenmieten, Kabinenschrankmieten) geregelt, die vorbehaltlich einer nachträglichen Beschlussfassung im Gemeinderat der aufgrund der Corona-Pandemie verkürzten Badesaison angepasst wurden.

Die Entgelte für das Freibad bleiben mit Ausnahme der Saisonpreise (Saisonkarten, Kabinenmieten, Kabinenschrankmieten) unverändert. Diese Entgelte vermindern sich in dieser Badesaison um 25 % um die verkürzte Öffnungszeit (Monat Mai). Die Jahresmieten verringern sich um 1/12 (Monat Mai). Die Entgelte werden in Zehn-Cent-Schritten gerundet.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2020 über die Änderung der Ausschreibung vom 10.12.2019, Zahl: 831/4/D/21044-2019, mit der die Benützungsentgelte für das städtische Freibad im Schlosspark in Eisenstadt festgesetzt wurden.

§ 1

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie späteren Öffnung des städtischen Freibades werden die in den Punkten § 2 1. und 2. geregelten Entgelte für die Benützung des Freibades der Kundmachung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 10.12.2019, Zahl: 831/4/D/21044-2019, betreffend der Saisonkarten, die Kabinenbadesaison und -jahresmieten sowie die Kabinenschrankbadesaison und -jahresmieten befristet bis 31.10.2020, wie folgt geändert, alle anderen Entgelte und Bestandteile der Kundmachung vom 10.12.2019 bleiben unverändert aufrecht und weiterhin gültig:

§ 2

1. Eintrittskarten

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Saisonkarte regulär	32,60 €	38,90 €	61,60 €	38,90 €
Ermäßigte Saisonkarten Badesaison 2020	24,70 €	29,20 €	46,20 €	29,20 €
Ermäßigte Saisonkarten Badesaison 2020 (2. Kind)	16,00 €	17,50 €		

2. Sonstige Entgelte

	Reguläres Entgelt	Entgelt – Saison 2020	Ermäßigung ein Monat
Kabine Badesaison	32,70 €	24,50 €	25 %
Kabine Jahresmiete	65,10 €	59,70 €	8,33 %
Kabinenschrank Badesaison	25,60 €	19,20 €	25 %
Kabinenschrank Jahresmiete	51,10 €	46,80 €	8,33 %

§ 3

Diese Saisonentgelte werden rückwirkend ab 29.05.2020 verrechnet. Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 831/4/D/21044-2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad betreffend der obigen Punkte befristet bis 31.10.2020 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

32. Vergabe eines Kassenkredits, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Gem. § 72 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2020 hat der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Verstärkung der liquiden Mittel einen Kassenkredit in Höhe von EUR 6.000.000,-- ausgeschrieben. Drei Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Folgende drei Angebote langten ein:

1.	HYPO-BANK BURGENLAND AG, Neusiedler Str. 33, 7000 Eisenstadt	3-Monats-EURIBOR + 0,95 %
2.	Raiffeisenlandesbank Burgenland, Raiffeisenstraße 1, 7000 Eisenstadt	3-Monats-EURIBOR + 0,875 %
3.	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Beim Alten Stadttor 1-3, 7000 Eisenstadt	3-Monats-EURIBOR + 0,875 %

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Vergabe eines Kassenkredits in Höhe von EUR 6.000.000,-- mit einer Laufzeit bis 31.12.2021 an die Raiffeisenlandesbank Burgenland, F.W. Raiffeisenstr. 1, 7000 Eisenstadt.

Verzinsung: 3-Monats-EURIBOR + 0,875 % Aufschlag

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

33. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner das Wort.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Ihnen eine kurze Zusammenfassung aus dem Protokoll der 4. Sitzung des Prüfungsausschusses aus dem Jahr 2019 näher bringen.“

Diese erstattet folgenden

Bericht

über die 1. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.05.2020.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassenführers Mag. Michael Lebeth vom 24.06.2020 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.05.2020 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

34. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Dr. Richard Mikats das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat! Du hast schon öfter die Sanierung des oberen Hotterweges versprochen, insbesondere von der Albert-Kollmann Straße vom Fußballverband rauf bis zur nächsten Straße, bis zum Haus der Familie Schwarz, das sind 150 bis 200 Meter. Da sind Löcher drinnen, ich habe sie jetzt nicht nachgemessen, aber wahrscheinlich mit 15 bis 20 cm, da muss man Slalom fahren, um halbwegs gesund von der Bankgasse bis zum Roten Kreuz hinunter zu kommen. Wann passiert diese Sanierung?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es ist richtig, dass es schon lange geplant ist, dort eine Straßensanierung vorzunehmen. Es ist eine lange Zeit daran gescheitert, dass dort die Eigentums-

verhältnisse sehr schwierig waren und dass es sehr schwierig war, die Eigentümer davon zu überzeugen, dass hier eine notwendige Sanierung vorliegt. Ich glaube, Herr Baudirektor, wir haben die Zustimmung der Eigentümer und es wird – ich kann es jetzt nicht genau sagen und möchte nicht lügen – in nächster Zeit erledigt. Kann man das so sagen?“

- Zwischenruf –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Im Herbst! Aber falls wirklich gröbere Löcher drinnen sind, würde ich ersuchen, dass man sie einstweilen provisorisch auffüllt.“

Gemeinderätin Anika Karall, MA:

„Auch wenn es einem manchmal so vorkommen mag, nichts dauert ewig, aber leider ist auch wenig für die Ewigkeit bestimmt. An dieser Stelle möchte ich laut „Danke“ sagen für die Querungshilfe bei der Leihabergstraße/Kasernenstraße, aber leise „Bitte“ sagen, diese nochmals zu markieren, da sie bereits beschädigt ist. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist mir jetzt neu, dass sie beschädigt ist, aber wenn es so ist, werden wir das durchführen.“

Weiters darf ich noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 21. September 2020, um 19 Uhr stattfinden wird.

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:01 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag. Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Stadtrat wHR Mag. Michael Freismuth eh.

Stadträtin Renée Maria Wisak eh.